

**Anlage zum Protokoll der Gründungsversammlung des
Tennisverein Kray 65/05 vom 06 Juli 2005.**

**Vereinssatzung
des
Tennisvereins Kray 65/05**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TV Kray 65/05 (im weiteren Verlauf dieser Satzung „TVK“ genannt). Er wurde am 06.07.2005 gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Kray.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und steht damit zugleich in dessen Satzung und Ordnung mit gleichen Rechten und Pflichten. Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Niederrhein.

Seine Farben sind Blau-Weiß.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, den Tennissport zu fördern und seine Interessen zu wahren und dementsprechend Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch beim Ausscheiden für Anteile aus dem Vereinsvermögen oder sonstige Zuwendungen.

Die Sportpflege richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursports, lässt also die finanzielle Entlohnung der sportlichen Leistung nicht zu.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufgabenstellung

Der Verein bietet die Möglichkeit sportlicher Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen des Tennisverbandes Niederrhein.

Der Verein sorgt für die sportliche und erzieherische Ausbildung der Leiter.

Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und arbeitet mit an den allgemeinen Aufgaben im deutschen Sport.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf religiöse, politische oder rassische Zugehörigkeit werden. Der TVK hat aktive und passive Mitglieder.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Die aktiven Mitglieder des Vereins dürfen die Sportanlagen und Sportgeräte nach Maßgabe der vom Vorstand aufgestellten Club-, Haus-, Platz- und Spielordnung benutzen. Alle volljährigen Mitglieder können an der Mitgliederversammlung des TVK sowie den sonstigen Vereinsversammlungen teilnehmen.
- b) Passives Mitglied kann werden, wer die Zwecke des TVK im Sinne des Punktes II dieser Satzung fördern will. Die passiven Mitglieder sind nicht berechtigt, die Sportanlagen und -geräte zu benutzen; im Übrigen haben sie die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder. Abweichungen bezüglich der Spielberechtigung richten sich nach der jeweilig geltenden Beitragsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Möglichst im I. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies jeweils schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, per Fax an Inhaber entsprechenden Anschlusses oder per E-Mail an Inhaber entsprechenden Anschlusses unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungstextes folgenden Tag. Der Einladungstext gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der jeweils zu Beginn einer Mitgliederversammlung zu wählen ist, zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Jugendwart und dem Sportwart.

Der geschäftsführende - und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte auf die Dauer von einem Jahr bestellen. Dasselbe kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung tun, wenn und soweit die Mitgliederversammlung von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht oder es ausdrücklich untersagt hat. Beauftragte müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Für Vorstandsmitglieder und Beauftragte ist Wiederwahl zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es nur für gemeinnützige Zwecke und dabei in erster Linie für die Förderung des Tennissports im Stadtbezirk Kray nach vorher einzuholender Zustimmung des zuständigen Finanzamts verwenden darf.

Essen-Kray, 06.07.2005